

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ZPO a.F. §§ 518, 519 a, 519 b, 233; ArbGG §§ 87, 89

Leitsätze:

Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß die Beschwerdeschrift die ladungsfähige Anschrift des Beschwerdegegners oder seines Verfahrensbevollmächtigten enthalten. Ein Mangel kann nur bis zum Ablauf der Beschwerdefrist behoben werden.

Aktenzeichen: 6 ABR 92/76

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978 IAG Frankfurt a. Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 92/76

5 Ta BV 55/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
3. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird unter Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 1976 - 5 Ta BV 55/75 - die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Juli 1975 - 12 BV 3/75 - als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 1976 - 5 Ta BV 55/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Werbeagentur. Die Arbeitsverhältnisse der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer unterliegen sämtlich keinem Tarifvertrag. In den mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträgen wird auch nicht auf einen Tarifvertrag Bezug genommen.

Der antragstellende Betriebsrat begehrt von der Antragsgegnerin, ihm durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einblick in die Bruttolohnlisten zu gewähren. Dies verwehrt ihm die Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß der Betriebsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt ist, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter der Angestellten mit Ausnahme der leitenden Angestellten Einblick zu nehmen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antrag ist vor dem Arbeitsgericht ohne Erfolg geblieben. Der Beschluß des Arbeitsgerichts wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 21. Oktober 1975 zugestellt. Am 3. November 1975 ist die Beschwerdeschrift vom 31. Oktober 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Die Beschwerdeschrift enthielt bezüglich der Namen und der ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers, der Antragsgegnerin sowie deren Verfahrensbevollmächtigten erster Instanz keine oder nur unvollständige Angaben. Das Landesarbeitsgericht hat

am 5. November 1975 die Akten beim Arbeitsgericht angefordert, die am 10. November 1975 beim Landesarbeitsgericht eingingen. Am 20. November 1975 hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerdeschrift an den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin abgesandt, der sie am 21. November 1975 erhalten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde für zulässig gehalten, den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und der Antragsgegnerin aufgegeben, dem Betriebsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter ihrer Arbeitnehmer zu gewähren, soweit es sich nicht um die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG und um die Angestellten mit Bruttobezügen von mehr als 3.000,-- DM monatlich handelt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen Antragsteller und Antragsgegnerin ihre Verfahrensziele erster Instanz weiter.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet, nicht dagegen die des Antragstellers.

1. Beide Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.
2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).
3. Die Antragsbefugnis des antragstellenden Betriebsrats und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiters gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG).
4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über das vom Betriebsrat geltend gemachte Begehren.



III.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin muß schon deshalb Erfolg haben, weil die Beschwerde des Antragstellers gegen den seinen Antrag zurückweisenden Beschluß des Arbeitsgerichts unzulässig war. In der Beschwerdeschrift des Antragstellers waren weder die Anschrift der Antragsgegnerin bezeichnet, noch waren sie aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift zu erschließen; auch die Anschrift ihres Verfahrensbevollmächtigten war nicht angegeben, so daß die Beschwerdeschrift nicht zugestellt werden konnte. Dieser Mangel ist auch nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist behoben worden. Auch die Anschrift des Antragstellers, aus der u. U. Rückschlüsse auf die Anschrift der Antragsgegnerin gezogen werden könnten, fehlte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten. In ihr müssen auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angegeben sein, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Mindestens muß dieser Mangel bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben sein. Ein solcher Mangel macht die Berufung unzulässig. Er ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen und zu berücksichtigen (vgl. BAG, Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO m.w.N. [Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht angenommen, BVerfG, Beschluß vom 15. Juni 1976, AP Nr. 36 zu § 518 ZPO], zuletzt BAG, Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75- = AP Nr. 37 zu § 518 ZPO. Der erkennende Senat hat sich dieser Rechtsprechung mit Beschluß vom 3. August 1978 - 6 AZR 207/78 - angeschlossen).

2. Diese Rechtsprechung beschäftigt sich zwar unmittelbar nur mit Mängeln von Rechtsmittelschriften im Urteilsverfahren. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, für das Beschlußverfahren von anderen Grundsätzen auszugehen.



Mit wenigen hier nicht einschlägigen Ausnahmen wird in § 87 Abs. 2 ArbGG auf die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften für das Beschwerdeverfahren verwiesen, also auch auf §§ 518 ff. ZPO. Entsprechend ist das Erläuterungsschrifttum der Auffassung, daß für die Einlegung der Beschwerde nach § 89 ArbGG gegen einen im Beschlußverfahren ergangenen Beschluß dasselbe gilt wie für die Einlegung der Berufung (vgl. Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 89 Anm. 4; früher schon G. Müller in Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 87 Anm. 1). Die Beschwerdeschrift muß damit die gleichen Angaben enthalten wie die Berufungsschrift. Daran mangelt es vorliegend.

Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber darauf hinweist, daß bei dem Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO die Bezeichnung des Beschwerdegegners bzw. seines Bevollmächtigten regelmäßig nicht verlangt werde, kann es darauf schon deshalb nicht ankommen, weil diese Vorschriften auf die fristgebundene Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht, auch nicht entsprechend anwendbar sind. Es sind keine stichhaltigen Gründe erkennbar, an den Inhalt einer Beschwerdeschrift geringere Anforderungen zu stellen als an die Berufungsschrift.

3. Der vom Antragsteller gestellte Wiedereinsetzungsantrag kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nicht die Beschwerdefrist versäumt, sondern die Beschwerdeschrift selbst mangelhaft ist. Die Unkenntnis der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt keinen unabwendbaren Zufall i.S. des § 233 Abs. 1 ZPO a.F. dar (BAG AP Nr. 24 zu § 518 ZPO).

4. Damit war die Beschwerde des Antragstellers nicht in der richtigen Form eingelegt. Der Mangel ist auch nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beseitigt worden. Der Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist daher bereits aus diesem Grunde stattzugeben und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ohne weiteres zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Röhler

Dr. Leinemann

Carl

Linde

